

Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Rott (V3.2)]

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.06.2025 den Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Rott (V3.2)] mit folgendem Tenor festgestellt:

„Gemäß den §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 104 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur –WVER- (Vorhabenträger) vom 31.01.2023 in der Fassung vom 25.11.2024 der Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Vicht, hier gemäß § 69 Abs. 1 WHG im Rahmen der abschnittsweisen Zulassung zunächst des HRB in Roetgen-Rott (V 3.2) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Planfeststellungsbeschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Adresse: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster) erhoben werden.“

Der Planfeststellungsbeschluss, die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom **23.07.2025 bis zum 05.08.2025 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link einsehbar:

https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Kommunen Roetgen, Stolberg und Aachen wie folgt ortsüblich bekanntgemacht: Auf der Homepage der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik "Rathaus & Politik" unter dem Link

<https://www.roetgen.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/> sowie als Hinweisbekanntmachung im Aushang des Rathauses der Gemeinde Roetgen, im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 22.07.2025

und

auf der Homepage der Stadt Aachen unter dem Link:

<https://www.aachen.de/services/oeffentliche-bekanntmachungen/2025/>

Eine analoge Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

23.07.2025 bis zum 05.08.2025 einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der **Gemeinde Roetgen**, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Frau Frings Raum 20, zu folgenden Zeiten

Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich

Di. 14:00 bis 15:30 Uhr und

Do. 14:00 bis 17:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 10.07.2025

Bezirksregierung Köln

54.1.16.1-Rur-(1.6) -1 Hü

Im Auftrag

gez. Hülsen